

RESOLUTION 67/89

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/465, Ziff. 10)¹⁰.

67/89. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission¹¹,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspreche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹¹;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge in das innerstaatliche Recht¹² und der Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der Kommission in der überarbeiteten Fassung von 2010¹³;

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*.

¹² Ebd., Kap. III.

¹³ Ebd., Kap. IV und Anhang I.

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission bei ihrer Tätigkeit in den Bereichen der Schieds- und Vergleichsverfahren, der Online-Streitbeilegung, des elektronischen Geschäftsverkehrs, des Insolvenzrechts und der Sicherungsrechte erzielt hat¹⁴;

4. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen der Kommission im Hinblick auf ihre möglichen künftigen Arbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens und damit verbundener Bereiche, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, Mikrofinanzierung und internationalen Vertragsrechts, und unterstützt das in der Kommission bestehende Einvernehmen, ein oder mehrere Kolloquien über Mikrofinanzierung und damit zusammenhängende Fragen abzuhalten, möglicherweise in verschiedenen Regionen, sowie ein Kolloquium zur Festlegung des Umfangs möglicher Arbeiten und der Hauptthemen, die auf dem Gebiet der öffentlich-privaten Partnerschaften zu behandeln sind¹⁵;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Projekten der Kommission zur Förderung der einheitlichen und wirksamen Anwendung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, geschehen zu New York am 10. Juni 1958¹⁶, einschließlich der Erstellung eines Leitfadens zum Übereinkommen¹⁷;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission beschlossen hat, die Verwendung der Grundsätze für internationale Handelsverträge des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts in der Fassung von 2010, nach Bedarf, zu den vorgesehenen Zwecken sowie die Verwendung der Incoterms 2010, nach Bedarf, für internationale Kaufgeschäfte zu empfehlen¹⁸;

7. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den erheblichen Fortschritten der Kommission bei ihrer Koordinierungs- und Kooperationstätigkeit auf dem Gebiet der Sicherungsrechte, insbesondere von der Publikation „UNCITRAL, Hague Conference and Unidroit texts on security interests“ (Dokumente der UNCITRAL, der Haager Konferenz und des Unidroit zu Sicherungsrechten), bei deren Erstellung das Ständige Büro der Haager Konferenz und das Sekretariat des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts mitwirkten, und von den laufenden Arbeiten an einem gemeinsamen Grundsatzkatalog betreffend wirksame Regelungen für Sicherungsgeschäfte in Zusammenarbeit mit der Weltbank und externen Sachverständigen¹⁹;

9. *nimmt Kenntnis* von dem in der Kommission bestehenden Einvernehmen darüber, dass ein koordiniertes Herangehen an die Frage des für die eigentumsrechtlichen Auswirkungen von Forderungsabtretungen geltenden Rechts im Interesse aller Staaten liegt, und von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, eng mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten, um ein koordiniertes Herangehen an die Frage sicherzustellen²⁰, unter Berücksichtigung des in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die

¹⁴ Ebd., Kap. V-IX.

¹⁵ Ebd., Kap. X-XII.

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; LGBl. 2011 Nr. 325; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*, Kap. XIII.

¹⁸ Ebd., Kap. XIV.

¹⁹ Ebd., Kap. XVIII, Ziff. 165-168.

²⁰ Ebd., Ziff. 168.

Abtretung von Forderungen im internationalen Handel²¹ und dem UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften²² verfolgten Ansatzes;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandsfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

11. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Mitteilung des Sekretariats, in der eine Reihe von Fragen dargelegt werden, die die Kommission prüfen könnte, wenn sie die Parameter für ihren strategischen Plan festlegt²³, und unterstützt das in der Kommission bestehende Einvernehmen, auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung unter anderem die strategischen Erwägungen zu behandeln und Orientierungshilfen zu geben²⁴;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Nichtmitgliedstaaten, die Beobachterorganisationen und das Sekretariat *auf*, die Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden der Kommission anzuwenden, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung²⁵ wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Annehmbarkeit der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente zu gewährleisten, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

13. *begrüßt* die Eröffnung des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik am 10. Januar 2012 in der Republik Korea als neuartigen, aber wichtigen ersten Schritt der Kommission, Beziehungen zu den Entwicklungsländern in der Region herzustellen und ihnen technische Hilfe zu gewähren, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Interessensbe-

²¹ Resolution 56/81, Anlage.

²² United Nations publication, Sales No. E.09.V.12.

²³ A/CN.9/752 und Add.1.

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*, Kap. XXI.

²⁵ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*.

kundungen anderer Staaten, einschließlich Kenias und Singapurs, Regionalzentren der Kommission aufzunehmen, und von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, mit den Regierungen Kenias und Singapurs weiter an Verwaltungsregelungen für die Einrichtung solcher Zentren zu arbeiten, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren und insbesondere über ihre Finanzierungs- und Haushaltslage auf dem Laufenden zu halten²⁶;

14. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts aufzubauen und so die Entwicklung des internationalen Handels und die Förderung ausländischer Investitionen zu erleichtern;

15. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

16. *ist* ebenso wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

17. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Dank Kenntnis* von der Unterrichtung über Rechtsstaatlichkeit, die die Einheit für Rechtsstaatlichkeit auf der fünfundvierzigsten Tagung der Kommission abhielt²⁷ und die der Kommission Gelegenheit gab, ihre Auffassungen zu der am 24. September 2012 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zum Thema Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene beizutragen;

18. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Kommission nach der Unterrichtung über Rechtsstaatlichkeit ergriffen hat, insbesondere von den an die Staaten und die Vereinten Nationen auf der Tagung auf hoher Ebene gerichteten Botschaften der Kommission, einschließlich empfohlener Schritte, die zum Aufbau lokaler Kapazitäten der Staaten beitragen sollen, ständig an Reformen des Handelsrechts auf nationaler Ebene zu arbeiten und in koordinierter Weise an den normsetzenden Tätigkeiten regionaler und internationaler Organe teilzunehmen²⁸;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen²⁹, in denen insbesondere betont wird, dass eine erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente auf die Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen³⁰;

²⁶ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*, Kap. XIX.

²⁷ Ebd., Kap. XX.

²⁸ Ebd., Ziff. 211-227.

²⁹ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

³⁰ Resolutionen 59/39, Ziff. 9 und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

20. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagung eingesetzten Plenarausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normativer Texte gewidmet sind, nimmt Kenntnis von der Bestätigung der Kommission, dass hochwertige Kurzprotokolle nach wie vor die beste verfügbare Option darstellen, die Vorarbeiten der Kommission auf möglichst nutzerfreundliche und verlässliche Weise vollständig und genau zu dokumentieren, begrüßt die Bereitschaft der Kommission, gleichzeitig moderne Lösungen für bestehende Probleme bei der Herausgabe von Kurzprotokollen zu prüfen, die sinnvolle zusätzliche Möglichkeiten der Nutzung der Protokolle der Kommission bieten könnten, und unterstützt das in der Kommission bestehende Einvernehmen, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung 2014 die Erfahrungen mit der Verwendung digitaler Aufzeichnungen zu bewerten und ausgehend von dieser Bewertung zu entscheiden, ob die Kurzprotokolle möglicherweise durch digitale Aufzeichnungen ersetzt werden sollen³¹;

21. *begrüßt*, dass die Kommission den Entwurf des Zweijahres-Programmplans für das Unterprogramm 5 (Fortschreitende Harmonisierung, Modernisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts) des Programms 6 (Rechtsangelegenheiten) des Entwurfs des Strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015³² überprüft hat, nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass die dem Sekretariat im Rahmen des Unterprogramms 5 zugewiesenen Ressourcen nicht ausreichen, um die gestiegene Nachfrage aus Entwicklungs- und Transformationsländern nach technischer Hilfe bei Gesetzesreformen auf dem Gebiet des Handelsrechts zu befriedigen, nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Kommission dem Generalsekretär eindringlich nahegelegt hat, dafür zu sorgen, dass die vergleichsweise geringen zusätzlichen Mittel, die zur Deckung eines für die Entwicklung so entscheidend wichtigen Bedarfs benötigt werden, rasch zur Verfügung gestellt werden³³, und verweist auf Ziffer 48 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Tagungen zwischen Wien und New York;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass die Ressourcenausstattung ihres Sekretariats mit dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die einheitliche Auslegung der Texte der Kommission, die als unverzichtbar für ihre wirksame Umsetzung angesehen wird, nicht Schritt hält, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Kommission dem Sekretariat nahegelegt hat, verschiedene Möglichkeiten zur Ausräumung dieser Besorgnis zu erkunden, unter anderem durch den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und durch die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, insbesondere durch die Pflege und Erweiterung des Systems zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission (das CLOUT-System)³⁴;

23. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

24. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, stellt mit Anerkennung fest, dass die Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“) weiter steigt, und begrüßt die Veröffentlichung des UNCITRAL-Kompendiums 2012 der Rechtsprechung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, und des UNCITRAL 2012 Digest of Case Law on the Model Law on International Commercial Arbitration (UNCITRAL-Kompendium der Rechtsprechung zum Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit) sowie das in der Kommission bestehende Einvernehmen, ein Kompendium der Rechtsprechung zum Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen zu erstellen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln im Sekretariat³⁵.

³¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*, Ziff. 241-249.

³² A/67/6 (Prog. 6).

³³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*, Ziff. 250 und 251.

³⁴ Ebd., Ziff. 252.

³⁵ Ebd., Ziff. 156.